

# Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 11. 1. 2006

Nummer 1

## Neujahrswort von Ministerpräsident Christian Wulff an die Beschäftigten der Landesverwaltung

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Feiertage sind vorbei und wir blicken zurück auf ein turbulentes Jahr 2005 voller denkwürdiger Ereignisse, Überraschungen und Herausforderungen. Und auch im Jahr 2006 stehen wir vor großen Aufgaben — aber auch vor großen Chancen. Ich bin überzeugt, dass wir die Probleme in unserem Land gemeinsam lösen können, wenn sich jede und jeder einbringt. Die neue Bundeskanzlerin hat zu Recht jüngst festgestellt: „Gemeinsam sind wir stärker“.

In Niedersachsen haben wir seit dem Regierungswechsel in 2003 viel erreicht. Im September vergangenen Jahres haben wir Halbzeitbilanz der Legislatur gezogen. Wir haben trotz schwieriger Ausgangslage die Voraussetzungen geschaffen, dass es mit Niedersachsen wieder aufwärts geht. Wir haben viele Reformen auf den Weg gebracht. Ich nenne hier nur die Haushaltskonsolidierung, die Verwaltungsreform und die Schulpolitik. Wichtige Indikatoren zeigen wieder nach oben: Im Ländervergleich haben wir bei der Bewertung der Landespolitik Platz drei unter den 16 Bundesländern erobert. Und bei den Feldern Bürokratieabbau, Unternehmensgründungen und Sparanstrengungen liegen wir auf Platz eins.

Wir wissen, dass wir den Bürgerinnen und Bürgern, den Unternehmen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unseres Landes viel zugemutet haben. Vor allem die Haushaltskonsolidierung ist schmerzhaft für alle: Beamtinnen und Beamte sowie neu eingestellte Angestellte bringen Opfer für sichere Pensionen in der Zukunft. Denn mehr als die Hälfte aller Landeseinnahmen wird für Personalausgaben verwandt. Wir senken die Neuverschuldung jedes Jahr um 350 Millionen EUR. Diese Haushaltskonsolidierung trifft fast jeden in unserem Land. Doch es gibt keine Alternative zu einem handlungsfähigen Staat. Das sind wir der Verfassung und unseren Kindern und Enkelkindern schuldig. Ich bin überzeugt: Je eher wir handeln, desto schneller haben wir Erfolg. Erste Erfolge haben sich bereits eingestellt! Die Zinsausgaben sinken leicht.

Ich wünsche uns allen, dass wir mit Optimismus und Zuversicht in das Jahr 2006 blicken. Gemeinsam bewältigen wir die tief greifenden Veränderungen in unserem Land. Im Team ist es leichter, sich den Veränderungen zu stellen.

Das Jahr 2006 hat viel zu bieten: Zum Jahresanfang zeichnet sich ein moderater Aufschwung ab, wie wir ihn seit Jahren nicht hatten. Im Sommer ist „Die Welt zu Gast bei Freunden“ — die Fußballweltmeisterschaft wird in Deutschland ausgetragen, auch in Hannover. Das ist für uns eine große Ehre! Am 10. September wählt Niedersachsen seine Landrätinnen und Landräte und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und die kommunalen Parlamente. Und im Herbst feiern wir Geburtstag: Am 1. November begehen wir „60 Jahre Niedersachsen“. Darum werden wir in 2006 das Erreichte feiern und einen Blick nach vorne werfen: Wie soll unsere Zukunft aussehen? Unser Bundesland hat in den vergangenen 60 Jahren eine herausragende Entwicklung genommen. Ich werde immer ganz besonders den großen Anteil des öffentlichen Dienstes hieran herausstellen. Wir leben seit 60 Jahren in Frieden und Freiheit, seit der Wiedervereinigung vor 15 Jahren hat unsere Lage im Herzen Europas eine neue Qualität. Sorgen wir gemeinsam dafür, dass Niedersachsen auch für die nächsten 60 Jahre eine gute Zukunft hat.

Ich danke Ihnen allen für Ihren Beitrag, den Sie mit Ihrer Arbeit für unser Land geleistet haben und leisten. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien Erfolg, Glück und Gesundheit, Zuversicht und Optimismus für das Jahr 2006.

Christian Wulff  
Niedersächsischer Ministerpräsident

## I N H A L T

<b>A. Staatskanzlei</b>			
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
Bek. 6. 12. 2005, Anerkennung der Ludwig-Heitz-Stiftung . . .	3	Bek. 8. 12. 2005, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Firma Naturstrom Burfeind GmbH & Co. KG, Deinstedt) . . . . .	10
Bek. 9. 12. 2005, Anerkennung der Caritas-Gemeinschafts-Stiftung . . . . .	3	Bek. 8. 12. 2005, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Firma Nawaro Biogas Badenstedt GmbH & Co. KG, Rhadereistedt) . . . . .	10
Bek. 9. 12. 2005, Anerkennung der Stiftung Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel . . . . .	3	Bek. 8. 12. 2005, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Firma Nawaro Biogas Breddorf GmbH & Co. KG, Rhadereistedt) . . . . .	11
Bek. 13. 12. 2005, Anerkennung der Stiftung der Volksbank Braunschweig Wolfsburg . . . . .	3	Bek. 8. 12. 2005, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Firma Nawaro Biogas Wilstedt GmbH & Co. KG, Rhadereistedt) . . . . .	11
Bek. 13. 12. 2005, Anerkennung der Hastor-Stiftung . . . . .	3	Bek. 12. 12. 2005, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Johann Gerken, Scheeßel) . . . . .	11
Bek. 15. 12. 2005, Anerkennung der Karl-Heinrich-Linde-Stiftung . . . . .	3	Bek. 21. 12. 2005, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Firma Biogas Wingst GmbH & Co. KG, Wingst) . . . . .	11
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen</b>	
RdErl. 9. 12. 2005, Dienstwohnungsrecht; Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen . . . 20441	4	Bek. 20. 12. 2005, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG; Rücknahme (Firma Rigips GmbH, Düsseldorf, und Firma VG-Orth GmbH & Co. KG, Witzenhausen) . . . . .	12
RdErl. 12. 12. 2005, Anerkennung privater Kraftfahrzeuge gemäß § 6 Abs. 2. BRKG für Mitglieder der Personalvertretungen und Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten im öffentlichen Dienst des Landes . . . . .	4	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>		Bek. 5. 12. 2005, Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG (Firma Interseroh Jade-Stahl GmbH & Co. KG, Hannover) . . . . .	12
Erl. 9. 12. 2005, Zuständige Landesbehörde nach dem Nds. AG SchKG . . . . .	4	Bek. 5. 12. 2005, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG (Kartonfabrik Kaierde GmbH & Co. Produktions-KG, Delligsen) . . . . .	12
Erl. 14. 12. 2005, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ambulanten Versorgung und Nachsorge im Bereich gemeindenaher Psychiatrie und zur Förderung von Aktivitäten psychisch Kranker . . . . .	4	Bek. 12. 12. 2005, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (KASKA Kabelzerlegebetrieb und Metallhandel GmbH, Langenhagen) . . . . .	13
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 6. 12. 2005, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Firma Bioenergie Hotteln GbR) . . . . .	13
Bek. 14. 12. 2005, Landeskirchensteuerbeschluss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig für das Jahr 2006 . . . . .	5	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		Bek. 11. 1. 2006, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (Anlage zur Herstellung von Tierfutter in Kirchwalsede) . . . . .	13
Bek. 9. 12. 2005, Erneuerung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Krankenhaus Großburgwedel . . . . .	5	Bek. 11. 1. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Firma Nordmilch eG, Werk Zeven) . . . . .	14
<b>H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
Bek. 6. 12. 2005, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Ristedt, Landkreis Diepholz) . . . . .	6	Bek. 16. 12. 2005, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Abeking & Rasmussen Schiffs- und Yachtwerft GmbH & Co. KG, Lemwerder) . . . . .	15
RdErl. 18. 12. 2005, Vergütung von Prüfungstätigkeiten . . . 64000	6	Bek. 21. 12. 2005, Öffentliche Bekanntmachung; Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG (BBE Bewehrungs- und Betoncenter Europark GmbH, Laar) . . . . .	15
<b>I. Justizministerium</b>		Bek. 11. 1. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (Firma Heinfelder Naturstrom GmbH & Co. KG, Friesoythe) . . . . .	16
<b>K. Umweltministerium</b>		Bek. 11. 1. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (Firma Naturstrom Bahlmann GmbH, Lindern) . . . . .	16
RdErl. 15. 11. 2005, Zuschuss zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 104 NWG . . . . .	6	Bek. 11. 1. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG; Öffentliche Bekanntmachung (Verbrennungsmotorenanlage Aumann, Cloppenburg) . . . . .	16
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>		<b>Berichtigung</b> . . . . .	16
Bek. 13. 12. 2005, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Wittingen) . . . . .	10	<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b>		Bundesverfassungsgericht . . . . .	17
Bek. 8. 12. 2005, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Firma Deinstedter Biostrom GmbH & Co. KG, Deinstedt) . . . . .	10	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	17

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Anerkennung der Ludwig-Heitz-Stiftung****Bek. d. MI v. 6. 12. 2005 — RV OL 2.03-11741-09 (052) —**

Mit Schreiben vom 1. 12. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 16. 11. 2005 die Ludwig-Heitz-Stiftung mit Sitz in der Stadt Bad Iburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Alten- und Jugendhilfe durch Beschaffung von Mitteln für andere Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen an Träger von Altenheimen in den Gemeinden Dissen und Bad Iburg sowie das Kinderhilfswerk terre des hommes Deutschland e. V. oder vergleichbare Einrichtungen. Zuwendungen an unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts setzen voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt sind.

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 3

**Anerkennung der Caritas-Gemeinschafts-Stiftung****Bek. d. MI v. 9. 12. 2005 — RV OL 2.03-11741-10 (039) —**

Mit Schreiben vom 6. 12. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 30. 11. 2005 die Caritas-Gemeinschafts-Stiftung mit Sitz in der Stadt Vechta gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des kirchlich-caritativen Wohlfahrtswesens im Oldenburgischen Teil des Bistums Münster. Sie unterstützt ideell und materiell die Aufgaben der Caritas vor Ort. Die Stiftung fördert damit Ziele des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e. V.

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 3

**Anerkennung der Stiftung Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel****Bek. d. MI v. 9. 12. 2005 — RV OL 2.03-11741-12 (006) —**

Mit Schreiben vom 8. 12. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 29. 11. 2005 die Stiftung Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel mit Sitz in der Stadt Wittmund gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, das Deutsche Sielhafenmuseum in Carolinensiel in allen Belangen zu fördern, insbesondere die Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Sielhafengebiete an der deutschen Nordseeküste zu erfassen, wissenschaftlich zu erschließen, lebendig zu erhalten und öffentlich darzustellen.

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 3

**Anerkennung der Stiftung der Volksbank Braunschweig Wolfsburg****Bek. d. MI v. 13. 12. 2005 — RV BS 2.07-11741/40-208 —**

Mit Schreiben vom 13. 12. 2005 — RV BS 2.07-11741/40-208 — hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Stiftung der Volksbank Braunschweig Wolfsburg in Braunschweig aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 9. 12. 2005 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung sozialer, gemeinnütziger, wissenschaftlicher und kultureller Zwecke (Jugend- und Altenhilfe; Erziehung; Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; Sport; Kunst, Kultur und Denkmalschutz; Wissenschaft und Forschung; Umweltschutz und Naturschutz; Heimatpflege und Völkerverständigung) im Geschäftsbereich der Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg bzw. einer eventuellen Rechtsnachfolgerin. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb dieses Gebiets, insbesondere in angrenzenden Landkreisen und Städten, gefördert werden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Berliner Platz 2  
38102 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 3

**Anerkennung der Hastor-Stiftung****Bek. d. MI v. 13. 12. 2005 — RV BS 2.07-11741/40-207 —**

Mit Schreiben vom 12. 12. 2005 — RV BS 2.07-11741/40-207 — hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Hastor-Stiftung in Wolfsburg aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 8. 12. 2005 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, Not leidenden Menschen, insbesondere Kindern und Jugendlichen, in Bosnien-Herzegowina, Krisen-, Kriegs- und Katastrophengebieten sowie in anderen Gebieten schnell, unbürokratisch und vor allem langfristig zu helfen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Mühlheimer Straße 23  
38440 Wolfsburg.

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 3

**Anerkennung der Karl-Heinrich-Linde-Stiftung****Bek. d. MI v. 15. 12. 2005 — RV OL 2.03-11741-10 (040) —**

Mit Schreiben vom 13. 12. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 30. 11. 2005 die Karl-Heinrich-Linde-Stiftung mit Sitz in der Stadt Damme gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke durch Förderung von Menschen, die durch Hirnschädigungen benachteiligt sind, insbesondere durch Unterstützung von Personen, die an Epilepsie erkrankt sind.

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 3

**C. Finanzministerium****Dienstwohnungsrecht;  
Entgelt bei Anschluss der Heizung  
an dienstliche Versorgungsleitungen****RdErl. d. MF v. 9. 12. 2005 — 26 14-17/1.4.1 —****— VORIS 20441 —**

- Bezug:** a) RdErl. v. 1. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 578), geändert durch RdErl. v. 17. 3. 2005 (Nds. MBl. S. 259) — VORIS 20441 —  
b) RdErl. v. 27. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 743) — VORIS 20441 —

Aufgrund von Nummer 17 Abs. 1 der Niedersächsischen Dienstwohnungsverschriften — NDWV — (Anlage 1 des Bezugserrlasses zu a) i. V. m. Nummer 17.4 Abs. 3 der Allgemeinen Hinweise zu den NDWV (Anlage 2 des Bezugserrlasses zu a) werden die für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 2004 bis zum 30. 6. 2005 zur endgültigen Berechnung des Heizkostenentgelts maßgebenden Beträge je Quadratmeter der zu berücksichtigenden beheizbaren Wohnfläche wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Heizöl, Abwärme (Nummer 17.4 Abs. 1 der allgemeinen Hinweise zu den NDWV) | 8,13 EUR  |
| b) Gas   | 8,72 EUR  |
| c) Fernheizung, schweres Heizöl, feste Brennstoffe                           | 8,82 EUR. |
- Der Bezugserrlass zu b wird aufgehoben.

An die Dienststellen der Landesverwaltung  
Gemeinden, Landkreise und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 4

**Anerkennung privater Kraftfahrzeuge  
gemäß § 6 Abs. 2 BRKG für Mitglieder  
der Personalvertretungen und Vertrauenspersonen der  
Schwerbehinderten im öffentlichen Dienst des Landes****RdErl. d. MF v. 12. 12. 2005 — 1112-0050d —****— VORIS 64000 —**

- Bezug:** RdErl. v. 24. 1. 2003 (Nds. MBl. S. 145) — VORIS 64000 —

Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2005 außer Kraft.

An die Dienststellen der Landesverwaltung  
Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 4

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie  
und Gesundheit****Zuständige Landesbehörde nach dem Nds. AG SchKG****Erl. d. MS v. 9. 12. 2005 — 202.12-38383/6-1 —****— VORIS 24200 —**

- Bezug:** RdErl. v. 27. 5. 2004 (Nds. MBl. S. 469), geändert durch RdErl. v. 3. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 765) — VORIS 24200 —

1. Zuständige Landesbehörde für die Durchführung des Nds. AG SchKG vom 9. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 401) ist das LS.

2. Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserrlass außer Kraft.

An das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich:

An die Ärztekammer Niedersachsen  
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen  
die gemeinnützigen Träger der anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Niedersachsen  
das Katholische Büro in Niedersachsen  
die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen  
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden die in Niedersachsen als Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen anerkannten Ärztinnen und Ärzte

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 4

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der ambulanten Versorgung und Nachsorge  
im Bereich gemeindenaher Psychiatrie  
und zur Förderung von Aktivitäten psychisch Kranker****Erl. d. MS v. 14. 12. 2005 — 406.15-41580/90.5 —****— VORIS 21069 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

- Bezug:** a) RdErl. v. 18. 6. 1991 – 406.1 – 41580/90.6 – (n. v.), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 765) — VORIS 21069 01 01 00 004 —  
b) RdErl. v. 11. 9. 1991 (Nds. MBl. S. 1256), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 765) — VORIS 21069 01 01 00 005 —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die ambulante Versorgung und Nachsorge im Bereich gemeindenaher Psychiatrie und für Aktivitäten psychisch Kranker.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Die Mittel sollen verwendet werden für gemeindenahere Psychiatrie, Sozial- und Psychotherapie sowie für die ambulante Behandlung ehemals forensischer Patientinnen und Patienten, die ambulante Versorgung auf dem Gebiet der Gerontopsychiatrie, die Forschung im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie die gemeindenahere Versorgung psychisch kranker Eltern und Kinder. Des Weiteren sollen Selbsthilfegruppen von Kranken und deren Angehörigen in den Bereichen der psychisch Kranken, der an Erkrankungen des Zentralnervensystems leidenden Menschen sowie der Angehörigen an Autismus leidender Kinder gefördert werden.

**3. Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen**

Als Zuwendungsempfänger kommen als gemeinnützig oder als mildtätig anerkannte Vereine (e. V.), Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige Träger in Betracht, die Maßnahmen i. S. von Nummer 2 durchführen.

**4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

4.1 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.2 Gefördert werden zuwendungsfähige Ausgaben für die gemeindeintegrierte Betreuung bzw. für die Stützung und Förderung von Aktivitäten psychisch Kranker sowie geistig und seelisch Behinderter bis zur vollen Höhe, insbesondere für

- die Erstausrüstung einer Geschäftsstelle mit notwendigem Mobiliar und technischem Gerät,
- Honorare und Reisekosten für Referentinnen und Referenten bei Veranstaltungen im Rahmen der Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben,
- die beratende, begleitende und aufsuchende Tätigkeit, die der psychischen, physischen und beruflichen Stabilisierung und/oder der Wiedereingliederung bzw. Förderung von Behinderten dient,
- Ferienmaßnahmen, Freizeitangebote
- die Hilfe beim Aufbau von Selbsthilfegruppen,
- die Ausrichtung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Angehörige von Selbsthilfegruppen.

4.3 Abweichend von VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO werden Zuwendungen unter der Bagatellgrenze von 2 500 EUR zugelassen, da insbesondere für den Personenkreis der psychisch Kranken im Rahmen von Kleinstförderungen eine Hilfe und Gestaltung von Freizeitaktivitäten zur Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglicht wird.

4.4 Zuwendungen werden bis zu einer Höhe von 15 000 EUR gewährt. Die Bewilligungsbehörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von der Förderhöhe zulassen, wenn die Fördermaßnahme ohne Überschreitung der Förderhöhe von 15 000 EUR nicht durchführbar ist.

**5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Eine Mehrfachförderung aus Landesmitteln ist ausgeschlossen.

**6. Verfahren**

6.1 Die Zuwendung darf grundsätzlich nicht an Dritte weitergeleitet werden.

6.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.3 Für Zuwendungen unter der Bagatellgrenze von 2 500 EUR wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

6.4 Bewilligungsbehörde der Zuwendungen ist das LS.

6.5 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bis spätestens 31. März eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Mit der beantragten Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid zugegangen ist oder eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns nach VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO durch die Bewilligungsbehörde zugelassen wurde.

**7. In-Kraft-Treten**

7.1 Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bezugserrlasse außer Kraft.

7.2 Dieser Erl. tritt am 31. 12. 2010 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Nachrichtlich:  
An die  
Landkreise, kreisfreien Städte und Region Hannover

**F. Kultusministerium****Landeskirchensteuerbeschluss  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig  
für das Jahr 2006**

**Bek. d. MK v. 14. 12. 2005 — 24.1-54063/1 —**

**Bezug:** Bek. v. 21. 5. 2002 (Nds. MBl. S. 447)

Nach Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2006 der Evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 18. 11. 2005 im Einvernehmen mit dem MF wird nach § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 2001 (Nds. GVBl. S. 760), bekannt gemacht:

„Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig für das Haushaltsjahr 2002 gilt inhaltlich für das Haushaltsjahr 2006 mit der Maßgabe fort, dass in Abschnitt I Nr. 1 Satz 1 der letzte Halbsatz und in Abschnitt II Abs. 5 Satz 2 der letzte Halbsatz gestrichen werden.“

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 5

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr****Neufassung der Genehmigung des Hubschrauber-  
Sonderlandeplatzes Krankenhaus Großburgwedel**

**Bek. d. MW v. 9. 12. 2005 — 40.1-22.85 —**

**Bezug:** Bek. v. 2. 6. 1983 (Nds. MBl. S. 591)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat die dem Landkreis Hannover am 14. 2. 1983 erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes für besondere Zwecke (Hubschrauber-Sonderlandeplatz) für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag am 1. 12. 2005 auf die Klinikum Region Hannover GmbH übertragen und neu gefasst.

1. Bezeichnung: Hubschrauber-Sonderlandeplatz Krankenhaus Großburgwedel
2. Lage: am Nordostrand des Ortsteils Großburgwedel der Gemeinde Burgwedel, Region Hannover
3. Bezugspunkt:
  - a) geografische Lage: 52° 29' 49" Nord  
09° 51' 40" Ost
  - b) Höhe über NN: 50 m
4. Start- und Landefläche für Hubschrauber:
  - a) Abmessungen: Quadrat mit einer Seitenlänge von 15 m
  - b) Oberfläche: Rasenpflaster
  - c) An- und Abflugrichtungen: 090°/250° rechtweisend
5. Der Landeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:  
Hubschrauber bis zu 6 000 kg höchstzulässige Flugmasse.
6. Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz dient dem Kranken- und Verletztentransport, dem Transport von Medikamenten sowie dem Einsatz im Such- und Rettungsdienst. Andere Flüge bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Platzhalter (PPR).

Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

## H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Ristedt, Landkreis Diepholz)

Bek. d. ML v. 6. 12. 2005 — 306.3-611-2257-1 —

Die GLL Sulingen hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ristedt, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ristedt ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 6

### Vergütung von Prüfungstätigkeiten

RdErl. d. ML v. 18. 12. 2005 — 402-03125/1-13 —

— VORIS 64000 —

Bezug: RdErl. v. 10. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 76)  
— VORIS 64000 —

Dem Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2005 die folgende Nummer 1.6 angefügt:

#### 1.6 Staatsprüfung für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker

1.6.1 Für die Bewertung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit (§ 15 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur Lebensmittelchemikerin und zum Lebensmittelchemiker — APVOLMChem —) erhalten

- |  |             |
|--|-------------|
| a) jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter | 177,00 EUR, |
| b) die oder der Vorsitzende              | 71,00 EUR.  |

1.6.2 Für die Beaufsichtigung einer praktischen Prüfung sowie Beurteilung eines Berichts (§ 16 Abs. 3 APVOLMChem) erhalten

- |  |            |
|--|------------|
| a) jede Gutachterin oder jeder Gutachter | 15,00 EUR, |
| b) die oder der Vorsitzende              | 6,00 EUR.  |

1.6.3 Für die Beurteilung einer Aufsichtsarbeit (§ 16 Abs. 4 APVOLMChem) erhalten

- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| a) jede Prüferin oder jeder Prüfer | 15,00 EUR, |
| b) die oder der Vorsitzende        | 6,00 EUR.  |

1.6.4 Für die Abnahme der mündlichen Prüfungen (§ 16 Abs. 5 APVOLMChem) erhalten

- |   |            |
|---|------------|
| a) die Prüferin oder der Prüfer                             |            |
| je Zeitzunde  | 18,00 EUR, |
| je Prüfungstag höchstens                                    | 89,00 EUR, |
| b) die oder der Vorsitzende 50 v. H. der genannten Beträge, |            |
| c) die Beisitzerin oder der Beisitzer                       |            |
| je Zeitzunde  | 2,50 EUR.  |

An die  
Dienststellen des Geschäftsbereichs

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 6

## K. Umweltministerium

### Zuschuss zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 104 NWG

RdErl. d. MU v. 15. 11. 2005 — 21-62003 —

— VORIS 28200 —

Bezug: RdErl. v. 30. 11. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 95)  
— VORIS 28200 —

1. Das Land gewährt Unterhaltungsverbänden auf Antrag Zuschüsse für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung nach Maßgabe des § 104 NWG.

Der Antrag ist an den NLWKN unter Beifügung der **Anlage 1** zu stellen. Die Zuschussberechnung erfolgt auf der Grundlage der **Anlagen 1 und 2** durch den NLWKN, der auch die Auszahlung veranlasst.

2. Die Unterhaltungsverbände haben ihre Haushalts- und Kassenführung so einzurichten, dass die Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung getrennt nachgewiesen werden und durch Einzelbelege entsprechend der in der Anlage 1 enthaltenen Gliederung prüfbar sind.

Der NLWKN ist berechtigt, die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses zu prüfen. Der Unterhaltungsverband hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Rechnungsunterlagen zu gewähren und die örtliche Besichtigung zu gestatten. Das gesetzliche Prüfungsrecht des LRH bleibt unberührt.

Ist der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben gewährt worden oder hat eine sonstige Voraussetzung für die Zuschussgewährung nicht vorgelegen, so ist der Zuschussempfänger verpflichtet, zu viel gezahlte Beträge zurückzuzahlen. Hinsichtlich der Verzinsung gilt § 44 LHO sinngemäß.

3. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2006 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugerlass aufgehoben.

An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
den Niedersächsischen Wasserverbandstag e. V.  
die Unterhaltungsverbände

Nachrichtlich:  
An die  
Unteren Wasserbehörden

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 6

Unterhaltungsverband/Nr. ....

**Ermittlung der zuschussfähigen Aufwendungen nach § 104 NWG**

lfd. Nr.		Siehe Erläuterungen	Daten für § 104 Ist-Ausgabe/Ist-Einnahme	Vermerke der Prüfstelle	
				Betrag der Sp. III nach Prüfung	Bemerkungen
			EUR	EUR	
I	II	II a	III	IV	V

**Aufwendungen des HJ 20..**

1	Bezüge der Gewässerunterhaltungsarbeiter einschließlich Nebenkosten	a			
2	Stoffe				
3	Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten, Bauhöfen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen (ggf. anteilig)	b			
4	<b>Zwischensumme lfd. Nr. 1 - 3</b>				
5a	Zuschlag für Regiearbeit				
	wenn Summe d. lfd. Nr. 4 < 50 000 EUR = .... x 0,08	c			
	wenn Summe d. lfd. Nr. 4 > 50 000 EUR = .... x 0,06 + 1 000	d			
5b	Verwaltungskosten	e	xxxxxxxxxxxxxxx		
6	Unternehmerleistungen Anmietung v. Geräten u. Baufahrzeugen (ggf. anteilig)	f			
7	Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung	g			
8	Beschaffung von Anlagen, Anlagenteilen, Geräten, Maschinen u. Baufahrzeugen Kaufpreis ..... EUR /. erhaltener Zuschuss ..... EUR ..... EUR bzw. Kapitaldienst hierfür ..... EUR davon 10 v. H.	h			
9	Bau von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen Baukosten ..... EUR bzw. Kapitaldienst hierfür ..... EUR Miete für Werkstätten, Bauhöfe und Garagen davon 10 v. H.	i			
10	Kostenbeitrag nach § 105 des Vorjahres	j			
11	Versicherungen	k			
12	<b>Summe lfd. Nrn. 4 — 11</b>				

**Abzusetzende Einnahmen des HJ 20..**

13a	Beiträge nach § 101 Abs. 3 NWG Summe < 8 v. H. v. Summe lfd. Nr. 12 = ..... EUR, so ist stets ein besonderer Nachweis erforderlich	l	xxxxxxxxxxxxxxx		
b	Beiträge nach § 113, § 114 NWG	m	xxxxxxxxxxxxxxx		
c	durchlaufende Positionen (Kindergeld; Aufträge Dritter etc.)				
14	Beihilfe sowie Pachten, Mieten u. Verkaufserlöse	n			
15	<b>Summe lfd. Nrn. 13 — 14</b>				

16	<b>Zuschussfähige Aufwendungen</b> (Summe lfd. Nr. 12 abzgl. lfd. Nr. 15)				
17	<b>Grundlagen zur Berechnung des Kostenbeitrages</b> (Summe lfd. Nr. 12 abzgl. lfd. Nr. 15)		xxxxxxxxxxxxxxx		
18	Länge der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet (nach Angabe des Verbandes) a) Verband (in km) b) Land Niedersachsen (in km)			xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxx	
	Rechnerisch richtig:				Prüfstelle beim Nds. WVT e. V.
	(Kassenverwalter/-in)				Sachlich richtig und festgestellt .....

Buchstabe lt. Spalte II a	Erläuterungen
a	Bezüge (Löhne bzw. Gehälter) der Gewässerunterhaltungsarbeiter einschließlich aller lohngebundenen und lohnabhängigen Kosten sowie der Lohnnebenkosten.
b	Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten, Bauhöfen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen einschließlich der dazugehörenden Garagen Die Ersatzbeschaffung <sup>1)</sup> von Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen fällt unter lfd. Nr. 8, von Garagen unter lfd. Nr. 9.
c	Für die technische Leitung von Regierarbeiten und die rechnungsmäßige Bearbeitung der Löhne usw. der Gewässerunterhaltungsarbeiter wird ein Zuschlag in Höhe von 8 v. H. der unter lfd. Nrn. 1–3 aufgeführten Aufwendungen als zuschussfähig anerkannt.
d	Übersteigen die Aufwendungen unter lfd. Nrn. 1–3 den Betrag von 50 000 EUR, so ermäßigt sich der Prozentsatz für den 50 000 EUR übersteigenden Teil auf 6 v. H.
e	Hierzu gehören insbesondere die Aufwendungen für:
	Verbandsorgane wie Aufwandsentschädigungen, Wegstreckenentschädigungen, Versammlungskosten u. Ä.,
	Hauptamtliches Personal (Verwaltungs- und technische Kräfte) wie Gehalt, Vergütungen, Löhne, Sozialleistungen, Beihilfen, Trennungsgeld, Umzugskosten, Arbeitgeberdarlehen u. Ä. (soweit nicht Buchst. c zutrifft),
	Schaubeauftragte und Schaukommissionen wie Aufwandsentschädigungen, Wegstreckenentschädigungen, Auslagererstattungen u. Ä.,
	Geschäftsbedarf,
	Bücher, Zeitschriften, Druck- und Buchbinderarbeiten,
	Bürogeräte und -maschinen, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, andere Gebrauchsgegenstände,
	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume für Büro Zwecke, wie Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Feuerversicherung, Steuern, Abgaben u. Ä. (soweit nicht Buchst. b und k zutreffen),
	Post- und Fernmeldegebühren,
	Haltung von Dienstfahrzeugen (soweit nicht Baufahrzeuge – vgl. Buchst. h –),
	Mieten und Pachten für Büroräume,
	Reisekosten,
	Beiträge an andere Organisationen,
	Gerichts- und Prozesskosten sowie
	vermischte Verwaltungsausgaben für Bekanntmachungen, Spenden, Nachrufe, Stundungs- und Verzugszinsen u. Ä.
f	Unternehmerleistungen sowie die Anmietung von Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen
g	Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung wie: Bezüge (Löhne bzw. Gehälter) der Schöpfwerkswärter einschließlich aller Kosten wie unter lfd. Nr. 1; Stromkosten, Betriebsstoffe, Unterhaltung der baulichen Anlagen, Pegel, Maschinen, Notstromaggregate, Trafostationen Die Neu- und Ersatzbeschaffung <sup>1)</sup> von Anlagen und Anlagenteilen sowie Geräten fällt unter lfd. Nr. 8.
h	Beschaffung von Anlagen und Anlagenteilen <sup>1)</sup> , Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen.
	Die Beschaffung erfasst die Neu- und Ersatzbeschaffung.
	Für die Beschaffung nach lfd. Nr. 8 gewährte Bundes-, Landes- oder sonstige Zuschüsse gehören nicht zu den zuschussfähigen Aufwendungen i. S. dieser Richtlinien.
	Werden Geräte, Maschinen u. Baufahrzeuge sowohl für die Gewässerunterhaltung als auch für andere Unterhaltungsarbeiten (Wirtschaftswege u. a.) angeschafft, so ist der Kaufpreis bzw. der Kapitaldienst hierfür nur anteilig entsprechend dem Einsatz in der Gewässerunterhaltung zu den zuschussfähigen Aufwendungen zu rechnen.
	Zu den Baufahrzeugen zählen neben den zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten im Regiebetrieb erforderlichen Lastwagen, Unimogs usw. auch die zum Transport der Gewässerunterhaltungsarbeiter notwendigen Kleinbusse.
	Die Investitionen <sup>1)</sup> werden einheitlich pauschal für die Zuschussberechnung nur mit einem Abschreibungssatz in Höhe von 10 v. H. der Beschaffungskosten berücksichtigt.
i	Bau von Werkstätten, Bauhöfen u. Garagen
	Die Aufwendungen bzw. der Kapitaldienst für die Anlage oder Umgestaltung von Werkstätten, Bauhöfen u. Garagen (ausgenommen für Dienstwagen soweit nicht Baufahrzeuge) werden einschließlich Grunderwerbskosten in dem Umfang, in dem sie der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung dienen, als zuschussfähig anerkannt.
	Das Gleiche gilt bei Anmietung dieser Anlagen.
	Die Investitionen werden einheitlich pauschal für die Zuschussberechnung nur mit einem Abschreibungssatz in Höhe von 10 v. H. der Beschaffungskosten berücksichtigt.
j	Kostenbeiträge nach § 105 Abs. 2 Satz 2 NWG
k	Versicherungen, soweit sie zur Erhaltung der unter lfd. Nrn. 3, 7, 8, 9 aufgeführten Sachen und Anlagen erforderlich sind.
l	Soweit besondere Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung nach § 101 Abs. 3 NWG erhoben werden können, sind diese vorweg in der tatsächlichen Höhe vom Unterhaltungsaufwand abzusetzen. Sollen weniger als 8 v. H. der zuschussfähigen Aufwendungen (Summe lfd. Nr. 12 der Anlage 1) abgesetzt werden, so ist besonders nachzuweisen, dass alle Möglichkeiten zur Hebung von Erschwerungsbeiträgen ausgeschöpft wurden.
m	Erstattungen von Mehrkosten (§ 113 NWG) oder Kostenausgleich (§ 114 NWG)
n	Einnahmen aus Beihilfen zur Unterhaltung (z. B. Gasölverbilligung) sowie aus dem Verkauf, der Vermietung und Verpachtung von Verbandsanlagen einschließlich Maschinen, Geräten und Baufahrzeugen, die nach diesen Richtlinien bezuschusst werden, sind von den zuschussfähigen Aufwendungen ganz bzw. im Verhältnis der Förderung abzusetzen.

<sup>1)</sup> Neu- oder Ersatzbeschaffungen werden ab einer Investitionssumme von 410 EUR nach abschreibungssystematischen Grundsätzen berücksichtigt.

**M U S T E R**

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

\_\_\_\_\_ Datum

Unterhaltungsverband .....  
 Konto Nr. .... / BLZ .....  
 hier: Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses nach § 104 NWG

**Zuschussberechnung nach § 104 NWG für das Jahr 20 \_\_**

**1. Grundlagen**

1.1	zuschussfähige Aufwendungen	gemäß Anlage 1	_____	EUR
1.2	beitragspflichtige Fläche		_____	ha
1.2.1	zuschussfähige Aufwendungen/ha	(1.1/1.2)	_____	EUR/ha
1.3	zuschussfähige Fläche		_____	ha
1.4	Schöpfwerkskosten		_____	EUR

**2. Berechnung**

2.1 zuschussfähige Aufwendungen gemäß 1.2.1 > 20,00 EUR/ha? → nein → kein Zuschuss

↓ ja

2.2  $\left[ \frac{\text{zuschussfähige Aufwendungen}}{\text{beitragspflichtige Fläche}} - 20,00 \text{ EUR/ha} \right] \times \text{zuschussfähige Fläche} \times 0,5 = \text{Zuschuss in EUR}$

**Zuschuss (50 v. H.)** \_\_\_\_\_ EUR  
 ((1.1/1.2) - 20,00 EUR/ha) x 1.3 x 50 v. H.

und wenn

2.2.1  $\frac{\text{zuschussfähige Aufwendungen} - \text{Schöpfwerkskosten}}{\text{beitragspflichtige Fläche}} \geq 20,00 \text{ EUR/ha}$

(Schöpfwerkskosten x 0,2)      **Zuschuss (20 v. H. von 1.4)** \_\_\_\_\_ EUR

oder alternativ:

2.2.2  $\frac{\text{zuschussfähige Aufwendungen} - \text{Schöpfwerkskosten}}{\text{beitragspflichtige Fläche}} < 20,00 \text{ EUR/ha}$

((zuschussfähige Aufwendg. (1.2.1) - 20,00 EUR/ha) x 1.3 x 0,2)      **Zuschuss (20 v. H.)** \_\_\_\_\_ EUR  
 (wenn (1.2.1-20,00 EUR/ha) > 0 dann (1.2.1 -20,00 EUR/ha) x 1.3 x 20 v. H.)

**3. Zahlung**

Zuschuss für das HJ .....      insgesamt: \_\_\_\_\_ EUR  
 (2.2 + 2.2.1 oder 2.2 + 2.2.2)

Sachlich und  
rechnerisch richtig:

(Bes-/Verg.-Gr. )

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogasanlage Wittingen)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 13. 12. 2005 — G/05/049 —**

Herr Heinrich Hartlage jun., Kakerbeck 6, 29387 Wittingen, hat am 1. 8. 2005 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. In der Biogasanlage sollen nachwachsende Rohstoffe und Gülle eingesetzt werden. Standort der geplanten Anlage ist in 29387 Wittingen, Bohlwiesen Heiden, Gemarkung Kakerbeck, Flur 2, Flurstück 15.

Das Vorhaben ist unter Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am o. g. Standort“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 10

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Firma Deinstedter Biostrom GmbH & Co. KG, Deinstedt)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 8. 12. 2005  
— R 900/8.1-74/04-Rü —**

Aufgrund des Antrags der Firma Deinstedter Biostrom GmbH & Co. KG, Dorfstraße 3, 27446 Deinstedt, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,288 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten ist die Biogaserzeugung. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV. Standort der Anlage ist das Grundstück in 27446 Deinstedt, Gemarkung Deinstedt, Flurstück 22/17, Flur 1.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf. Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 10

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Firma Naturstrom Burfeind GmbH & Co. KG, Deinstedt)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 8. 12. 2005  
— R 900/8.1-75/04-Rü —**

Aufgrund des Antrags der Firma Naturstrom Burfeind GmbH & Co. KG, Dorfstraße 2, 27446 Deinstedt, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,534 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten sind die Biogaserzeugung sowie die Lagerung von Gülle und Endsubstrat. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV. Standort der Anlage ist das Grundstück in 27446 Deinstedt, Gemarkung Deinstedt, Flurstück 22/39, Flur 3.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf. Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 10

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Firma Nawaro Biogas Badenstedt GmbH & Co. KG,  
Rhadereistedt)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 8. 12. 2005  
— R 900/8.1-110/05-See —**

Aufgrund des Antrags der Firma Nawaro Biogas Badenstedt GmbH & Co. KG, Industriestraße 6, 27404 Rhadereistedt, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,534 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten sind die Biogas-erzeugung sowie ein Endsubstratlager. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV. Standort der Anlage ist das Grundstück in 27404 Ostereistedt, Gemarkung Ostereistedt, Flur 2, Flurstück 329/144.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf. Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 10

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Firma Nawaro Biogas Breddorf GmbH & Co. KG,  
Rhadereistedt)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 8. 12. 2005  
— R 900/8.1-112/05-See —**

Aufgrund des Antrags der Firma Nawaro Biogas Breddorf GmbH & Co. KG, Industriestraße 6, 27404 Rhadereistedt, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.6.2005 (BGBl. I S. 1865), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,534 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten sind die Biogaserzeugung sowie ein Endsubstratlager. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV. Standort der Anlage ist das Grundstück in 27412 Breddorf, Gemarkung Hanstedt, Flur 3, Flurstücke 627/209, 742/386 und 187/1.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf. Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 11

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Firma Nawaro Biogas Wilstedt GmbH & Co. KG,  
Rhadereistedt)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 8. 12. 2005  
— R 900/8.1-111/05-See —**

Aufgrund des Antrags der Firma Nawaro Biogas Wilstedt GmbH & Co. KG, Industriestraße 6, 27404 Rhadereistedt, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,534 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten sind die Biogaserzeugung sowie ein Endsubstratlager. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV. Standort der Anlage ist das Grundstück in 27412 Wilstedt, Gemarkung Wilstedt, Flur 7, Flurstück 162/3.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf. Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 11

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Johann Gerken, Scheeßel)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 12. 12. 2005  
— R 900/8.1-115/05-Rü —**

Aufgrund des Antrags des Herrn Johann Gerken, In'n Dörp 3, 27383 Scheeßel, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,288 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten sind die Biogaserzeugung sowie die Lagerung von Gülle und Endsubstrat. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV. Standort der Anlage ist das Grundstück in 27383 Scheeßel, Gemarkung Jeersdorf, Flurstück 175/2, Flur 2.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf. Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 11

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Firma Biogas Wingst GmbH & Co. KG, Wingst)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 21. 12. 2005  
— R 900/8.1-109/05-See —**

Aufgrund des Antrags der Firma Biogas Wingst GmbH & Co. KG, Süderbusch 8, 21789 Wingst, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,276 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten sind die Biogaserzeugung sowie ein Endsubstratlager. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV. Standort der Anlage ist das Grundstück Ellerbruch 13, 21789 Wingst.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf. Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 11

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen****Antrag auf Erteilung einer Genehmigung  
gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG; Rücknahme  
(Firma Rigips GmbH, Düsseldorf,  
und Firma VG-Orth GmbH & Co. KG, Witzenhausen)****Bek. d. GAA Göttingen v. 20. 12. 2005  
— GOE005084810 Mi/He-4.2.5/5081/OHA/14.12.2 —**

Bezug: Bek. v. 3. 11. 2005 (Nds. MBL S. 1030)

Die Firma Rigips GmbH, Schanzenstraße 84, 40549 Düsseldorf, und die Firma VG-Orth GmbH & Co. KG, Kirchstraße 42, 37215 Witzenhausen, haben mit Schreiben vom 16. 12. 2005 ihren Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Neufestlegung der Abbaufläche ihres Gipssteinbruchs Blossenberg (Abbauabschnitt 6) in 37520 Osterode am Harz zurückgezogen.

— Nds. MBL Nr. 1/2006 S. 12

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG  
(Firma Interseroh Jade-Stahl GmbH & Co. KG, Hannover)****Bek. d. GAA Hannover v. 5. 12. 2005  
— 011/06056589/8.9 b)/1 —**

Der Firma Interseroh Jade-Stahl GmbH & Co. KG, Zweigniederlassung Hannover, Alte Speicherstraße 14, 30453 Hannover, ist auf Ihren Antrag vom 20. 10. 2004 mit Datum vom 28. 11. 2005 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, erteilt worden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen in Abschnitt III. des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit

**vom 12. 1. 2006 bis 25. 1. 2006 (einschließlich)**

bei der Genehmigungsbehörde, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Abteilung 1, 30177 Hannover, Am Listholze 74, EG, Zimmer 103,

montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr und

freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 25. 1. 2006 gilt der Bescheid gegenüber den Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

— Nds. MBL Nr. 1/2006 S. 12

**Anlage****I. Bescheid**

1. Aufgrund des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 sowie der Nr. 8.9 b), Spalte 1, des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG wird hiermit der

Firma Interseroh Jade-Stahl GmbH & Co. KG,  
Alte Speicherstraße 14,  
30453 Hannover,

auf ihren Antrag vom 20. 10. 2004, einschließlich der nachgereichten Ergänzungen, für den Standort Alte Speicherstraße 16, 30453 Hannover, Gemarkung Limmer, Flur 2, Flurstück 103/33 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, erteilt.

2. Die Anlage ist entsprechend der eingereichten und in Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts III. dieses Bescheides gebunden. Die Nebenbestimmungen des Bescheides vom 20. 6. 2005 über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG sind ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides (siehe Anlage 1\*).

3. Der Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende Entscheidungen ein. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes sind nicht eingeschlossen. Die Koordination des wasserrechtlichen Verfahrens nach § 10 NWG wurde gewährleistet.

4. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde oder die Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren ihren Betrieb aufnimmt.

5. Die durch das Verfahren entstandenen Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) sind vom Antragsteller zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

## II.

Antragsunterlagen  
(nicht veröffentlicht)

## III.

Nebenbestimmungen  
(nicht veröffentlicht)

## IV.

Sonstige Hinweise  
(nicht veröffentlicht)

## V.

Begründung  
(nicht veröffentlicht)

## VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, zu erheben.

\* Hier nicht abgedruckt.

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 BImSchG  
(Kartonfabrik Kaierde GmbH & Co. Produktions-KG, Delligsen)****Bek. d. GAA Hannover v. 5. 12. 2005  
— 112/24538806/6.2/1 —**

Die Firma Kartonfabrik Kaierde GmbH & Co. Produktions-KG, Hagentalstraße 2, 31073 Delligsen, hat gemäß § 16 i. V. m. § 10 BImSchG eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 121 Tonnen je Tag am Standort 31073 Delligsen, Hagentalstraße 2, Gemarkung Kai-

erde, Flur 4, Flurstücke 116/1, 116/2, 116/13, 112/3, 112/5, 112/6, 113/3, 113/2, 113/1, 643/5, 643/6 sowie 662/3, beantragt.

Aufgrund einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG wird auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet.

Die Inbetriebnahme der Anlage soll unmittelbar nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

**18. 1. 2006 bis 17. 2. 2006 (einschließlich)**

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover,  
30177 Hannover, Am Listholze 74, Zimmer 103,  
montags bis donnerstags 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
freitags 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr;
- b) bei der Gemeinde Delligsen, Rathaus, Bauamt,  
31073 Delligsen, Schulstraße 2,  
Zimmer 26, 3. Stock, Herr Kirk, Tel. (0 51 87) 94 15-47,  
montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags zusätzlich 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
sowie nach besonderer Vereinbarung

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **18. 2. 2006 bis 3. 3. 2006 (einschließlich)** – Einwendungsfrist – können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben. Namen und Anschriften der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt

**am 22. 3. 2006 ab 10.00 Uhr  
im Gasthaus Zum Wellenspring,  
Wellenspringstraße 24,  
31073 Delligsen.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über die Anträge wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung an Personen, welche Einwendungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

– Nds. MBL Nr. 1/2006 S. 12

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG  
(KASKA Kabelzerlegebetrieb und Metallhandel GmbH,  
Langenhagen)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 12. 12. 2005  
– 114/06385857/G03/Re –**

Die KASKA Kabelzerlegebetrieb und Metallhandel GmbH, Kiebitzkrug 14, 30855 Langenhagen, hat beim GAA Hannover am 1. 6. 2005 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Kiebitzkrug 14, 30855 Langenhagen, Flur 24, Flurstück 46.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), i. V. m. Anlage 1 durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass bei dem beantragten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBL Nr. 1/2006 S. 13

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Firma Bioenergie Hotteln GbR)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 6. 12. 2005  
– 21.5.40200-0517 –**

Die Firma Bioenergie Hotteln GbR, Breite Straße 15 in 31191 Algermissen, hat am 22. 8. 2005 gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Die Feuerungswärmeleistung soll bei 1 340 kW liegen.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa und der Nummer 9.36, jeweils Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich zwischen der Ortschaft 31157 Hotteln und der Autobahn A 7/E 45, Gemarkung Hotteln, Flur 4, Flurstücke 14, 15.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Dieses festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBL Nr. 1/2006 S. 13

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG  
(Anlage zur Herstellung von Tierfutter in Kirchwalsede)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 11. 1. 2006  
– LG 000003161-4.1 vBk –**

Die Firma Fun-Food, Ringstraße 2, 27404 Elsdorf, hat die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Tierfutter beantragt.

Die Anlage soll in den Betriebsräumen einer ehemaligen Schlachtereier, In den Büschen 3, 27386 Kirchwalsede, errich-

tet und betrieben werden. Betreiber der Anlage soll die Firma Galaxy Petfood, In den Büschen 3, 27386 Kirchwalsede, werden.

In der Anlage sollen Tiernahrungskonserven für Hund und Katze in Dosen und Darm mit einer Kapazität von anfänglich 250 bis 300 Tonnen Fertigware pro Monat hergestellt werden.

Die Errichtung und der Betrieb der oben näher bezeichneten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie der lfd. Nr. 7.4 Buchst. b Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687).

Gemäß lfd. Nr. 8.1.1.1 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464), geändert durch Verordnung vom 31. 1. 2005 (Nds. GVBl. S. 45), ist das GAA Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Feststellung des Verzichts auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung können vom

#### **18. 1. 2006 bis zum 17. 2. 2006**

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg  
Auf der Hude 2, Raum 0.139 a,  
21339 Lüneburg,
 

montags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 17.00 Uhr und
freitags	8.30 Uhr bis 14.30 Uhr
- sowie
- Samtgemeinde Bothel  
Rathaus  
Horstweg 17, Zimmer 20,  
27386 Bothel
 

montags	7.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
dienstags bis donnerstags	7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **18. 1. 2006 bis einschließlich 3. 3. 2006** schriftlich bei den obigen Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718), müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift einer Unterzeich-

nerin oder eines Unterzeichners enthalten, die als Vertreterin oder der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am

**Donnerstag, 23. 3. 2006, ab 10.00 Uhr**  
**im Hotel und Restaurant „Zum Grünen Jäger“**  
**Im Dorf 9**  
**27386 Kirchwalsede.**

Sollte die Erörterung am 23. 3. 2006 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (außer samstags) am selben Ort fortgesetzt.

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag bzw. die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwender gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBL Nr. 1/2006 S. 13

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG** **(Firma Nordmilch eG, Werk Zeven)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 11. 1. 2006**  
**— LG 000003263-4.1 vBk —**

Die Firma Nordmilch eG, Werk Zeven, Industriestraße 1, 27404 Zeven, hat mit Antrag vom 14. 11. 2005 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch beantragt.

Die Änderung besteht in der Errichtung und dem Betrieb einer vierten Ammoniakkälteanlage mit einem Inhalt von ca. 8 t NH<sub>3</sub>.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. mit § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 1/2006 S. 14

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Abeking & Rasmussen  
Schiffs- und Yachtwerft GmbH & Co. KG, Lemwerder)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 16. 12. 2005  
— 40211/1-3.18-18 —**

Die Firma Abeking & Rasmussen Schiffs- und Yachtwerft GmbH & Co. KG, An der Fährde 2, 27809 Lemwerder, hat beim GAA Oldenburg mit Schreiben vom 17. 11. 2005 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr auf dem Betriebsgrundstück in 27809 Lemwerder, An der Fährde 2 (Gemarkung Altenesch, Flur 1, Flurstücke 33/14, 14/7, 33/18, 33/14, 33/17, 33/18 und 48/6), beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Verlängerung der Schiffbauhalle B.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 15

**Öffentliche Bekanntmachung;  
Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG  
(BBE Bewehrungs- und Betoncenter Europark GmbH, Laar)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 21. 12. 2005 — 40211/1-8.1-7 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma BBE Bewehrungs- und Betoncenter Europark GmbH, Laar, mit der Entscheidung vom 23. 11. 2005 einen Vorbescheid gemäß den §§ 9 ff. BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Thermischen Abfallbehandlungsanlage in 49824 Laar, Gemarkung Laar, Flur 101, Flurstücke 3/1, 3/2, 9, 10/1, 10/2, erteilt.

Im Rahmen des Vorbescheidverfahrens ist darüber entschieden worden, dass der Standort grundsätzlich geeignet ist und dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BImSchG vorliegen.

Gemäß § 10 Abs. 8 Sätze 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21 a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. 6. 2005 (BGBl. I S. 1666), werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Vorbescheid kann in der Zeit vom **12. 1. 2006 bis einschließlich 26. 1. 2006**

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer-Nr. 418, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
- der Provinz Drenthe, bei der „Stafgroep Communicatie, Westerbrink 1, te Assen“, montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
- der Gemeinde Coevorden, Abteilung „Bouw en Milieu, locatie Dalen, Hoofdstraat 2 te Dalen“, montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- der Gemeinde Hardenberg, im Gemeindehaus, „Loket Bouwen en Wonen, Stephanusplein 1, te Hardenberg“, montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
- der Samtgemeinde Emlichheim, im Bürgerbüro des Rathauses, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags, dienstags und mittwochs in der Zeit von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Vorbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 15

**Anlage****I. Vorbescheid****1. Tenor:**

1.1 Auf Ihren Antrag vom 16. 11. 2004 wird hiermit gemäß § 9 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz — BImSchG —) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung, i. V. m. § 1 und der Ziffer 8.1 a, Spalte 1, des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —) vom 14. 3. 1997 festgestellt:

Die thermische Abfallbehandlungsanlage mit zwei Linien, einer Feuerungswärmeleistung von je 76 MW pro Linie sowie einem Durchsatz von max. 182 000 t Abfall/Jahr und Linie, ist an dem geplanten Standort in der Gemarkung Laar, Flur 101, Flurstücke 9, 10/1 und 10/2, zulässig.

1.2 Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BImSchG liegen vor bzw. können hergestellt werden.

Erhebliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage nicht hervorgerufen werden.

Die gebotene Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen wird getroffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG zu beachtenden Pflichten zur ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallentsorgung werden erfüllt.

1.3 Dieser Vorbescheid umfasst die vorläufige positive Gesamtbeurteilung des Vorhabens. Im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG, die nicht bereits

Gegenstand dieses Bescheides sind, hat eine vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

1.4 Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden Betriebseinheiten einschließlich der beschriebenen zugehörigen Verfahrensschritte:

- Anlieferung Linie 1 (BE 1)
- Feuerung/Dampferzeugung Linie 1 (BE 2)
- Abgasreinigungsanlage Linie 1 (BE 3)
- Wasser-Dampf-Kreislauf (BE 4)
- Nebenanlagen (AN 5)
- Reaktionsproduktlager (BE 6)
- Anlieferung Linie 2 (BE 7)
- Feuerung/Dampferzeugung Linie 2 (BE 8)
- Abgasreinigungsanlage Linie 2 (BE 9)

1.5 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg einzulegen.

---

#### Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (Firma Heinfelder Naturstrom GmbH & Co. KG, Friesoythe)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 11. 1. 2006**  
— 3.1/Gn-40211/1-1.4b)aa)-09 —

Die Firma Heinfelder Naturstrom GmbH & Co. KG, Heinfelder Straße, 26169 Friesoythe, hat mit Antrag vom 4. 7. 2005 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas auf dem Betriebsgrundstück in 26169 Friesoythe, Heinfelder Straße, Gemarkung Altenoythe, Flur 21, Flurstück 177/6, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 16

---

#### Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (Firma Naturstrom Bahlmann GmbH, Lindern)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 11. 1. 2006**  
— 3.1/Gn-40211/1-1.4b)aa)-01 —

Die Firma Naturstrom Bahlmann GmbH, Mühlenweg 30, 49699 Lindern, hat mit Antrag vom 21. 2. 2005 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F.

vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas auf dem Betriebsgrundstück in 49699 Lindern, An der Boschstraße 10, Gemarkung Lindern, Flur 35, Flurstück 4/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 16

---

#### Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG; Öffentliche Bekanntmachung (Verbrennungsmotorenanlage Aumann, Cloppenburg)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 11. 1. 2006**  
— 3.1/Gn-40211/1-1.4b)aa)-02 —

Herr Franz Aumann, Werner-Baumbach-Straße 39, 49661 Cloppenburg, hat mit Antrag vom 21. 3. 2005 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas auf dem Betriebsgrundstück in 49661 Cloppenburg, Werner-Baumbach-Straße 39, Gemarkung Cloppenburg, Flur 13, Flurstück 2/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 16

#### Berichtigung

#### Berichtigung des RdErl. Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

Nummer 5 des RdErl. des MWK vom 23. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 967) wird wie folgt berichtigt:

Die VORIS-Nummer „22110 00 00 00 024“ wird durch die VORIS-Nummer „22210 00 00 00 024“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 16

## Rechtsprechung

### Bundesverfassungsgericht

**Leitsatz**  
zum Beschluss des Ersten Senats vom 6. 12. 2005  
— 1 BvR 347/98 —

Es ist mit den Grundrechten aus Artikel 2 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip und aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG nicht vereinbar, einen gesetzlich Krankenversicherten, für dessen lebensbedrohliche oder regelmäßig tödliche Erkrankung eine allgemein anerkannte, medizinischem Standard entsprechende Behandlung nicht zur Verfügung steht, von der Leistung einer von ihm gewählten, ärztlich angewandten Behandlungsmethode auszuschließen, wenn eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf Heilung oder auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf besteht.

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 17

**Leitsatz**  
zum Beschluss des Ersten Senats vom 6. 12. 2005  
— 1 BvL 3/03 —

§ 7 Abs. 1 Nr. 3 des Transsexuellengesetzes verletzt das von Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG geschützte Namensrecht eines homosexuell orientierten Transsexuellen sowie sein Recht auf Schutz seiner Intimsphäre, solange ihm eine rechtlich gesicherte Partnerschaft nicht ohne Verlust des geänderten, seinem empfundenen Geschlecht entsprechenden Vornamens eröffnet ist.

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 17

### Stellenausschreibungen

Bei dem **Verwaltungsgericht Hannover** sind zwei Stellen für  
**eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter**  
**am Verwaltungsgericht**  
(BesGr. R 2)

zu besetzen.

Bewerbungen von Frauen werden begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerberinnen und Bewerber richten ihr Gesuch **bis zum 20. 2. 2006** an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg.

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 17

Bei dem **Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht** in Lüneburg ist eine Stelle für

**eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter**  
**am Oberverwaltungsgericht**  
(BesGr. R 3)

zu besetzen.

Bewerbungen von Frauen werden begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerberinnen und Bewerber — ggf. Teilzeitkräfte — richten ihr Gesuch **bis zum 20. 2. 2006** an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg.

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 17

Bei der **Klosterkammer Hannover**, einer niedersächsischen Landesbehörde, ist zum 1. 7. 2006

**die Leitung**  
**der Abteilung Liegenschaften**

zu besetzen.

Bewerberinnen und Bewerber müssen über folgende Voraussetzungen verfügen:

- abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften und Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst
- umfassende Kenntnisse und einschlägige, langjährige Erfahrungen in folgenden Rechtsgebieten: Immobiliarsachenrecht, Grundbuchrecht, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Insolvenzrecht, Planungsrecht
- betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Kenntnisse in der Grundstücksvermarktung
- Erfahrung in der Realisierung von Projekten
- gute Anwenderkenntnisse in MS-Office.

Der zu besetzende Dienstposten erfordert ferner mehrjährige Erfahrung in der Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

In der Abteilung Liegenschaften werden gegenwärtig rd. 13 000 ha Fläche verwaltet. Der wirtschaftliche Schwerpunkt liegt dabei im Bestand von rd. 15 800 Erbbaurechten. Die Abteilung gliedert sich in mehrere Dezernate, die nach örtlicher Zuständigkeit geordnet sind. In der Abteilung sind gegenwärtig ca. 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Der Dienstposten ist nach BesGr. A 15 bewertet. Eine entsprechende Planstelle steht in absehbarer Zeit zur Verfügung.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungen mit Lebenslauf, ausführlicher Übersicht des beruflichen Werdegangs sowie dem schriftlichen Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte werden **innerhalb von drei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige an die Präsidentin der Klosterkammer Hannover, Eichstraße 4, 30161 Hannover, erbeten.

— Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 17

# Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

## Aktuell:

### Beamtengesetz

Neubekanntmachung des Niedersächsischen  
Beamtengesetzes (NBG) vom 19. 2. 2001  
(Nds. GVBl. Nr. 4/01) ..... 5,11 €

### Laufbahn- verordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen  
Laufbahnverordnung (NLVO) vom 25. 5. 2001  
(Nds. GVBl. Nr. 14/01) ..... 3,07 €

Neubekanntmachung der Besonderen Nieder-  
sächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom  
27. 1. 2003 (Nds. GVBl. Nr. 4/03) ..... 2,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich  
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

# Aktuell: Landes-Raumord- nungsprogramm Niedersachsen

Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung und über die Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme vom 26. 7. 1995 (Nds. GVBl. Nr. 15/95) .....	3,07 €
Gesetz über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil I – vom 2. 3. 1994 (Nds. GVBl. Nr. 5/94) .....	4,60 €
Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II – vom 18. 7. 1994 (Nds. GVBl. Nr. 16/94) .....	9,20 €
Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung, RdErl. vom 28. 12. 1995 (Nds. MBl. Nr. 8/96) .....	3,07 €
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil I –	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II – (Nds. GVBl. Nr. 10/98) .....	1,53 €
Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 18. 5. 2001 (Nds. GVBl. Nr. 13/01) .....	2,05 €
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung und über die Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme vom 29. 11. 2001 (Nds. GVBl. Nr. 32/01) .....	4,09 €
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil I –	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II – (Nds. GVBl. Nr. 33/02) .....	3,15 €
Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung vom 7. 7. 2003 (Nds. MBl. Nr. 27/03) .....	4,65 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

**Jetzt auch online . . .**

**[www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de](http://www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de)**

Zwangsversteigerungen  
aus allen Amtsgerichtsbezirken Niedersachsens

**NIEDERSÄCHSISCHER  
STAATSANZEIGER**

*Amtsblatt des Niedersächsischen Justizministeriums*

als Download-Version für

**5,- €**

je Einzeldokument

 **schlütersche**  
*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*